

Anlage 3

Vertragsmuster

Vertrag über Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Familienpflege

Präambel

Die Familienpflege dient der Unterbringung, Förderung und Betreuung eines wesentlich geistig, körperlich oder mehrfach behinderten Menschen gem. § 53 SGB XII in einem familiären Lebenszusammenhang (Pflegefamilie) außerhalb der Herkunftsfamilie.

Grundlage für die Ausgestaltung der Förderung und Betreuung ist ein Gesamtplan, der gemeinsam zwischen dem Sozialamt, dem behinderten Menschen und ggf. seinem gesetzlichen Betreuer sowie der Betreuungsperson erstellt und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

Das Sozialamt, der behinderte Mensch und ggf. sein gesetzlicher Betreuer sowie die Betreuungsperson sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

- Erstvertrag
- Folgevertrag, der an die Stelle des Vertrages vom _____ tritt.

1. Vertragsparteien

Im Rahmen der Familienpflege gem. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII vereinbaren

die behinderte Pflegeperson

Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort

ggf. vertreten durch (z. B. den gesetzlichen Betreuer)

Vorname, Name, Anschrift

die verantwortliche Betreuungsperson

Vorname, Name, Anschrift

und das Land Berlin, vertreten durch

das Bezirksamt _____ von Berlin
als örtlicher Träger der Sozialhilfe

nach Erörterung der einzelnen einschlägigen Bestimmungen auf der Grundlage der Vorgaben der §§ 53 ff SGB XII in Verbindung mit den §§ 55 ff SGB IX sowie der Eingliederungshilfe-Verordnung, den Ausführungsvorschriften (AV EH) und dem Rundschreiben Nr. I /2008 in der jeweils geltenden Fassung folgendes:

Die genannten Beteiligten sind sich darüber einig, dass die oben genannte Pflegeperson ab dem: _____

in den Haushalt der Betreuungsperson aufgenommen und von dieser im Rahmen der Familienpflege gem. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII versorgt, betreut und gefördert wird.

2. Vertragsinhalt

Die Durchführung der Familienpflege gem. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII dient der Gewährleistung einer dem Wohl des behinderten Menschen entsprechenden Betreuung und Förderung in einer anderen Familie als eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform zur Verselbständigung der behinderten Person und erfolgt nach Maßgabe der im Gesamtplan festgelegten Zielsetzungen, Vereinbarungen und Vorgaben. Der Gesamtplan ist in seiner jeweils aktuellen (fortgeschriebenen) Fassung Bestandteil und Grundlage des Vertrages.

Das Pflegeverhältnis ist angelegt als

- befristete Vollzeitpflege bis zum _____
- auf Dauer angelegte Vollzeitpflege.

3. Leistungen und Pflichten der Betreuungsperson

3.1

Die Betreuungsperson verpflichtet sich insbesondere:

- aktiv an der Gesamtplanung mitzuarbeiten und die im Gesamtplan vereinbarten Festlegungen einzuhalten;
- das Sozialamt über jeden beabsichtigten Wohnungswechsel umgehend zu informieren, dies umfasst auch den Ein- bzw. Auszug von Familienmitgliedern;
- von jeder physischen und psychischen Gewaltanwendung abzusehen;
- verantwortungsbewusst für den behinderten Mensch zu sorgen;
- diejenigen Pflichten zu erfüllen, die durch Rechtsvorschriften der behinderten Person auferlegt sind (z.B. Meldegesetz), soweit der rechtliche Betreuer nichts entgegenstehendes erklärt hat;
- die Beziehung der behinderten Person zur Herkunftsfamilie zu achten und nach Möglichkeit zu fördern;
- dafür zu sorgen, dass die behinderte Person regelmäßig einem Arzt und einem Zahnarzt, wenn notwendig, in Abstimmung mit dem gesetzlichen Betreuer und dem Sozialamt, auch einem Spezialisten (z.B. einer Kieferorthopädin) zur Untersuchung vorgestellt wird und dass die regelmäßige Teilnahme an der Behandlung sichergestellt ist sowie bei Erkrankungen und Unfällen die erforderliche ärztliche Hilfe erhält;
- zugleich besteht die Verpflichtung, dass die behinderte Person an dem vom gesetzlichen Betreuer, vom Sozialamt oder vom Arzt des Gesundheitsamtes bestimmten Ort zu den festgesetzten Zeiten vorzustellen ist und gegebene Empfehlungen zu beachten sind.

3.2

Die notwendige Eignung der Betreuungsperson muss während der gesamten Laufzeit der Familienpflege vorliegen und unterliegt insbesondere der Prüfung im Rahmen des fortgeschriebenen Gesamtplanes nach Maßgabe des der Betreuungsperson bekannt gemachten einschlägigen Rundschreibens (Nr. I / 2008).

Voraussetzungen für eine andauernde Eignung sind insbesondere, dass die Betreuungsperson

- über ausreichenden Wohnraum verfügt und

- die vom Sozialamt für erforderlich angesehenen Qualifikations- und Beratungsangebote wahrnimmt und gewährleistet, dass die Leistungen, die für den Lebensbedarf des behinderten Menschen bestimmt sind, für diesen verwandt werden.

Ungeeignet als Betreuungsperson ist insbesondere, wer wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Das Sozialamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von der künftigen Betreuungsperson, ebenso von allen Erwachsenen die im Haushalt leben, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes an. In der Folgezeit sollen alle fünf Jahre Führungszeugnisse angefordert werden. Die Kosten des ersten Führungszeugnisses im Rahmen der Eignungsprüfung werden von der Betreuungsperson sowie von den weiteren Erwachsenen des Haushaltes selbst übernommen, die Kosten für weitere Führungszeugnisse werden vom Sozialamt getragen. Die Betreuungsperson verpflichtet sich, das Sozial-

amt über laufende Ermittlungsverfahren, Strafbefehle oder bei Übermittlung von Anklageschriften zu informieren.

3.3

Die Betreuungsperson verpflichtet sich ferner, dem gesetzlichen Betreuer und/oder dem Sozialamt jederzeit eine Überprüfung der Betreuung zu ermöglichen. Hierzu gehört auch, dem gesetzlichen Betreuer, den Beauftragten des Sozialamtes oder/und dem Gesundheitsamt Auskunft über den behinderten Menschen zu erteilen sowie jederzeit Zutritt zu dem behinderten Mensch, zu ihrer Wohnung und zu den Räumen, die dem behinderten Mensch als Aufenthalt dienen, zu gestatten. Die Betreuungsperson hat das Sozialamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des behinderten Menschen betreffen..

Hierzu gehört insbesondere:

- unverzüglich den gesetzlichen Betreuer und das Sozialamt zu benachrichtigen, wenn der behinderte Mensch ernstlich erkrankt oder einen schweren Unfall erleidet oder stirbt, oder wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der behinderten Person, insbesondere sexuelle Übergriffe oder sonstige Fälle körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung, bekannt werden. Dies gilt auch, wenn die Betreuungsperson zur Einschätzung, ob eine Gefährdung oder Anhaltspunkte hierzu vorliegen, einer fachlichen Beratung bedarf;
- sofort dem Gesundheitsamt anzuzeigen, wenn bei ihnen selbst, dem behinderten Menschen oder einem anderen Haushaltsangehörigen eine meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist, sofern das nicht bereits durch den behandelnden oder einen sonstigen Arzt geschehen ist;
- alle den behinderten Menschen betreffenden Urkunden (z.B. Impfbescheinigungen, Zeugnisse usw.) sorgfältig aufzubewahren und dem gesetzlichen Betreuer auf Verlangen herauszugeben.

3.4

Besondere Regelungen, einschließlich möglicher weiterer Pflichten, können sich aus entsprechenden Festlegungen im Gesamtplan ergeben. Diese sind im Gesamtplan zu dokumentieren.

4. Leistungen und Pflichten des Sozialamtes

4.1

Das Sozialamt zahlt zur Abgeltung der Betreuungsleistung monatlich _____ € im Voraus auf das von der verantwortlichen Betreuungsperson genannte Konto bei einem Geldinstitut in der Europäischen Union. In diesem Betrag sind keine Kosten zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes enthalten, weil die durch andere Leistungen sichergestellt werden (z. B. Grundsicherung). Das Sozialamt wird die Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) beachten.

4.2

Das Sozialamt verpflichtet sich, die Betreuungsperson für die Dauer der gewährten Familienpflege gem. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII an der Aufstellung und Überprüfung des Gesamtplans zu beteiligen und sie zu beraten und zu unterstützen.

4.3

Das Sozialamt verpflichtet sich gem. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und den jeweils für Berlin geltenden einschlägigen Verwaltungsvorschriften die hiernach vorgesehenen materiellen Leistungen für den behinderten Menschen zu erbringen.

5. Ende des Vertrages

5.1

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, an dem

a) die gewährte Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII beendet wird;

- b) die Betreuungsperson ohne die behinderte Person aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, und damit die Familienpflege aufhebt;
- c) zwischen der Betreuungsperson und dem Sozialamt vereinbarten Zeitpunkt;
- d) der behinderte Mensch oder die Betreuungsperson stirbt;
- e) die örtliche Zuständigkeit Berlins als Träger der Sozialhilfe endet.

5.2

Der Vertrag kann ferner mit fristgemäßer schriftlicher Kündigung mit Ablauf des Monats, der dem Monat der Kündigung folgt, beendet werden. Bis zur Beendigung des Familienpflegeverhältnisses sind die Beteiligten an die Rechte und Pflichten gebunden. Das Sozialamt muss seine Kündigung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Eingliederungshilfeverfahrens (vgl. Nummer 10 AV EH) begründen.

5.3

Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden

- a) durch das Sozialamt nur, wenn aus Gründen, die die Betreuungsperson zu vertreten hat, eine sofortige anderweitige Unterbringung des behinderten Menschen erforderlich ist, oder
- b) wenn gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz entsprechenden Hinweises verstoßen wird.

5.4

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5.5

Die Betreuungsperson verpflichtet sich, sobald das Vertragsverhältnis endet, den behinderten Menschen dem gesetzlichen Betreuer oder einer vom gesetzlichen Betreuer bestimmten Person oder Stelle zu übergeben.

Gleichzeitig sind dem gesetzlichen Betreuer die persönlichen Sachen der behinderten Person sowie die die behinderte Person betreffenden Urkunden zu übergeben. Endet das Vertragsverhältnis nicht am Ende eines Monats, sondern im Laufe eines Monats, so kann das Sozialamt den überzahlten Teil der im Voraus für den vollen Monat gezahlten Pauschale zur Abgeltung der Betreuungsleistung zurückfordern.

6. Vertragliche Verpflichtung zum Datenschutz

Die Betreuungsperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den behinderten Menschen und seine/ihre Familie betreffen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

Berlin, den
Bezirksamt